

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Gesetz-Entwurf. Die Abänderung der Geschäftsordnung für die  
Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des  
Großherzogtums Baden betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

2

**Vorlage**  
des  
**Evangelischen Oberkirchenrats**  
an die  
**außerordentliche Generalsynode von 1892.**

**Gesetz-Entwurf.**

**Die Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betreffend.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Nach § 8 der Geschäftsordnung für die Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden vom 9. Mai 1867 ist folgender Zusatzparagraph einzufügen:

§ 8a.

Wenn durch die in § 61a der Kirchenverfassung vorgeschriebene Minderung der geistlichen Abgeordneten zur Bildung der für allgemeine Kirchensteuern bestimmten Vertretung der Präsident, der Vizepräsident oder einer der Schriftführer ausscheidet, so ist für diese Vertretung an Stelle des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl nach Maßgabe des § 8 der Geschäftsordnung vorzunehmen.

## Artikel 2.

In § 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung ist hinter dem Worte „Oberkirchenrats“ einzufügen: „sowie für die Bevollmächtigten der Großherzoglichen Staatsregierung“.

## Artikel 3.

§ 12 der Geschäftsordnung erhält folgenden Zusatz:

Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, handelt, ist erfordert, daß mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Generalsynode erschienen sind.

## Artikel 4.

In § 19 Absatz 1 der Geschäftsordnung ist hinter dem Worte „Oberkirchenrats“ einzufügen: „und die Bevollmächtigten der Großherzoglichen Staatsregierung“.

## Artikel 5.

In § 23 der Geschäftsordnung ist hinter dem Worte „Kirchenregierung“ einzufügen: „sowie die Bevollmächtigten der Großherzoglichen Staatsregierung“.

## Artikel 6.

§ 26 der Geschäftsordnung erhält folgenden Zusatz:

Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, handelt, ist erfordert, daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Gegeben zc.